



Schutzkonzept gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt im Sport

Wir schauen hin,
wir hören zu.



Inhaltsverzeichnis

Grußwort Vorstand	3
1. Prävention	4
1.1. Qualifikation und Weiterbildung	4
1.2. Sensibilisierung.....	5
1.3. Erweitertes Führungszeugnis	6
1.4. Beschwerdemanagement.....	7
2. Schutzvereinbarung	8
3. Intervention	11
3.1. Leitfaden.....	11
3.2. Schaubild	12
3.3. Rehabilitation	13
4. Ansprechpartner	13

Grußwort Vorstand

Wir schauen hin, wir hören zu.

Der TuS Wengern 1879 e.V. setzt sich für das Wohlergehen aller Mitglieder, insbesondere aller uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen, ein.

Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport entstehen kann, birgt die Gefahr interpersoneller Gewalt und sexualisierter Übergriffe. Alle Verantwortlichen müssen durch eine Kultur der Achtsamkeit und des Handelns dazu beitragen, potenzielle Täter abzuschrecken und versuchen, ein Klima zu schaffen, das Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit und ohne Behinderung im Sport vor sexualisierter Gewalt schützt.

Wir haben dieses Schutzkonzept als zentrale Verhaltensregel für alle Trainer, Übungsleiter, Helfer und alle Personen, die für oder im Auftrag des Vereins qualifizierte Kontakte zu Kindern und Jugendlichen haben, entwickelt.

Wir verurteilen jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der Schutz unserer Mitglieder, egal welchen Alters, Geschlechts, Herkunftsland oder Religionsangehörigkeit steht bei uns an erster Stelle.

Im Schutzkonzept wird nur die männliche Bezeichnung verwendet, sie gilt aber ebenso für alle weiblichen / diversen tätigen Personen.

Weitere Informationen dazu auf unserer Website:
www.tus-wengern.de

Der Vorstand des TuS Wengern 1879 e.V.

1. Prävention

1.1. Qualifikation und Weiterbildung

- von Trainern, Übungsleitern und Gruppenhelfern im Kinder- und Jugendbereich
- von gewählten Jugendvertretern
- Betreuern

Eine Voraussetzung für einen wirksamen Kinder- und Jugendschutz ist die Qualifizierung und Auswahl aller Personen, die Kontakt zu dieser Zielgruppe haben. Im TuS Wengern 1879 e.V. sind alle Trainer, Übungsleiter, Gruppenhelfer und Betreuer im Übungsbereich mit Kindern und Jugendlichen für den von ihnen betreuten Bereich qualifiziert. Weiterbildungen werden vom Verein finanziert.

Minderjährigen bietet der Verein Inhouseschulungen zu unterschiedlichen Themen an, an deren Teilnahme die o.g. Personengruppen verpflichtet sind.

1.2. Sensibilisierung

- aller Trainer, Übungsleiter und Gruppenhelfer
- von Helfern, die regelmäßig bei Fahrten / Veranstaltungen unterstützen, die vom Verein organisiert werden
- von Betreuern bei Übernachtungsveranstaltungen
- der Mitglieder des Jugendvorstandes

Alle o.g. Personengruppen haben an einer Sensibilisierungsschulung zum Thema Kinder- und Jugendschutz vor sexuellem Missbrauch teilgenommen. Neue Ehrenamtliche werden in einem persönlichen Gespräch durch den Verein mit der Thematik vertraut gemacht. Alle bisher nicht geschulten Ehrenamtlichen haben die Möglichkeit, an einer Schulung teilzunehmen.

- von Sportlern und Eltern unserer minderjährigen Sportler

Alle Sportler im Verein und Eltern (von minderjährigen Sportlern) werden über die Homepage und die o.g. Personengruppen informiert. In Kooperation mit den Ansprechpartnern sollen unsere kleinen und großen Sportler sowie die Eltern der Minderjährigen Abläufe erkennen, mit dem Schutzkonzept des Vereins vertraut gemacht werden und dieses akzeptieren.

1.3. Erweitertes Führungszeugnis

Der TuS Wengern 1879 e.V. verpflichtet sich, keine einschlägig vorbestraften Personen im Verein zu beschäftigen.

Das erweiterte Führungszeugnis unterstützt diese Präventionsmaßnahme im Verein und ist ein Instrument, mit dem man frühzeitig rechtskräftig verurteilte Sexualstraftäter identifizieren kann.

Die Vorlage und Einsicht in das Dokument soll sicherstellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen die Gelegenheit erhalten, sich unseren Kindern und Jugendlichen zu nähern. Ein eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis für sich allein bietet aber keine Garantie für die Eignung von Bewerbern.

Einzelheiten zum Personenkreis, Datenschutz und Intervall der Einsicht regeln die gesetzlichen Bestimmungen und die Vereinbarung mit dem Jugendamt. Die Empfehlungen des Landessportbundes werden berücksichtigt.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hat jede einzelne Abteilung, die mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, das Gefährdungspotenzial hinsichtlich ihrer Tätigkeiten gemeinsam erstellt und eingeschätzt.

1.4. Beschwerdemanagement

Kritik und Unstimmigkeiten vermeiden viele, da sie schnell zu Konflikten führen. Es kann aber nur Lösungen geben, wenn diese Kritiken und Unstimmigkeiten bekannt sind. Insbesondere im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes sollen unsere Sportler die Möglichkeit haben, ihre Beschwerden anzubringen und gehört zu werden.

Beschwerdeannahme

Unsere kleinen und großen Sportler, Eltern, Übungsleiter und andere Personen sollen es leicht haben, mit uns Kontakt aufzunehmen.

Sie können dies:

- schriftlich per Brief / per E-Mail
- telefonisch
- persönlich

Jeder, der eine Beschwerde hat, soll wählen können, wie er mit uns Kontakt aufnimmt und mit wem.

Beschwerden, die Mobbing, sexuelle Themen oder Beschwerden über Übungsleiter etc. betreffen, werden dem Beschwerdemanagement vorgelegt. Diese vereinbaren unverzüglich einen Gesprächstermin, um gemeinsam mit den Beschwerdeführenden eine Lösung herbeizuführen.

2. Schutzvereinbarung

In unserem Verein wird der Schutz für die Kinder und Jugendlichen folgendermaßen umgesetzt:

Körperkontakt

Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendliche (im Training oder zum Trösten in den Arm nehmen oder um Mut zu machen) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

Hilfestellung

Körperkontakt nur für die Dauer und zum Zweck der Hilfestellung; gegenseitige Hilfestellung durch Kinder, sobald und soweit das möglich ist. Notwendigkeit und Art und Weise der Hilfestellung ggf. vorab erklären und abklären, ob das so in Ordnung ist.

Duschen

Kein Duschen mit Kindern bzw. Jugendlichen: Trainer, Übungsleiter, Gruppenhelfer und Betreuer duschen nicht gleichzeitig und im gleichen Raum mit Kindern und Jugendlichen. Während des Duschens betritt der Trainer, Übungsleiter, Gruppenhelfer und Betreuer die Duschen nur im Rahmen seiner Aufsichtspflicht, ggf. mit einem weiteren Erwachsenen und/oder mit anderen Kindern.

Übernachtung

Trainer, Übungsleiter, Gruppenhelfer und Betreuer übernachten nicht in Zimmern gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen.

Umkleiden

Kein Umkleiden mit Kindern bzw. Jugendlichen: Trainer, Übungsleiter, Gruppenhelfer und Betreuer kleiden sich nicht gleichzeitig und im gleichen Raum mit Kindern und Jugendlichen um. Während des Umkleidens betritt der Trainer, Übungsleiter, Gruppenhelfer und Betreuer die Umkleiden nur im Rahmen seiner Aufsichtspflicht, ggf. mit einem weiteren Erwachsenen und/oder mit anderen Kindern.

Gang zur Toilette

Kleine Kindern, die hier Hilfe benötigen, werden von einem Elternteil begleitet; ist dieses nicht anwesend, wird mit den Eltern abgesprochen, was und wie geholfen werden kann und muss.

Training

Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen-Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten, d.h. wenn ein Trainer, Übungsleiter, Gruppenhelfer und Betreuer ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein weiterer Trainer, Übungsleiter, Gruppenhelfer und Betreuer bzw. ein weiteres Kind anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen (Dies erschwert Übergriffe, da nicht auszuschließen ist, dass eine weitere Person unbemerkt hinzukommen könnte).

Verletzung

Körperkontakt nur für die Dauer und zum Zweck der Versorgung der Verletzung; gegenseitige Hilfe durch Kinder, sobald und soweit das möglich ist. Notwendigkeit und Art und Weise der Versorgung ggf. vorab erklären und abklären, ob das so in Ordnung ist.

Gespräche

Zu keinem Zeitpunkt ist es dem Trainer, Übungsleiter, Gruppenhelfer und Betreuer erlaubt, sexuelle Anspielungen etc. Kindern und Jugendlichen gegenüber zu äußern. Zweideutige Anspielungen von Kindern und Jugendlichen werden unverzüglich unterbunden.

Geheimnisse

Trainer, Übungsleiter, Gruppenhelfer und Betreuer teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die mit einem Kind bzw. Jugendlichen getroffen werden, können öffentlich gemacht werden.

Geschenke

Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Trainer, Übungsleiter, Gruppenhelfer und Betreuer keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Trainer, Übungsleiter, Gruppenhelfer und Betreuer abgesprochen sind (Diese Regelung erschwert es Täter/innen, Kinder in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu bringen, um dadurch Aufdeckung zu verhindern.)

Transparenz der Regelungen

Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem weiteren Trainer, Übungsleiter, Gruppenhelfer und Betreuer abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

3. Intervention

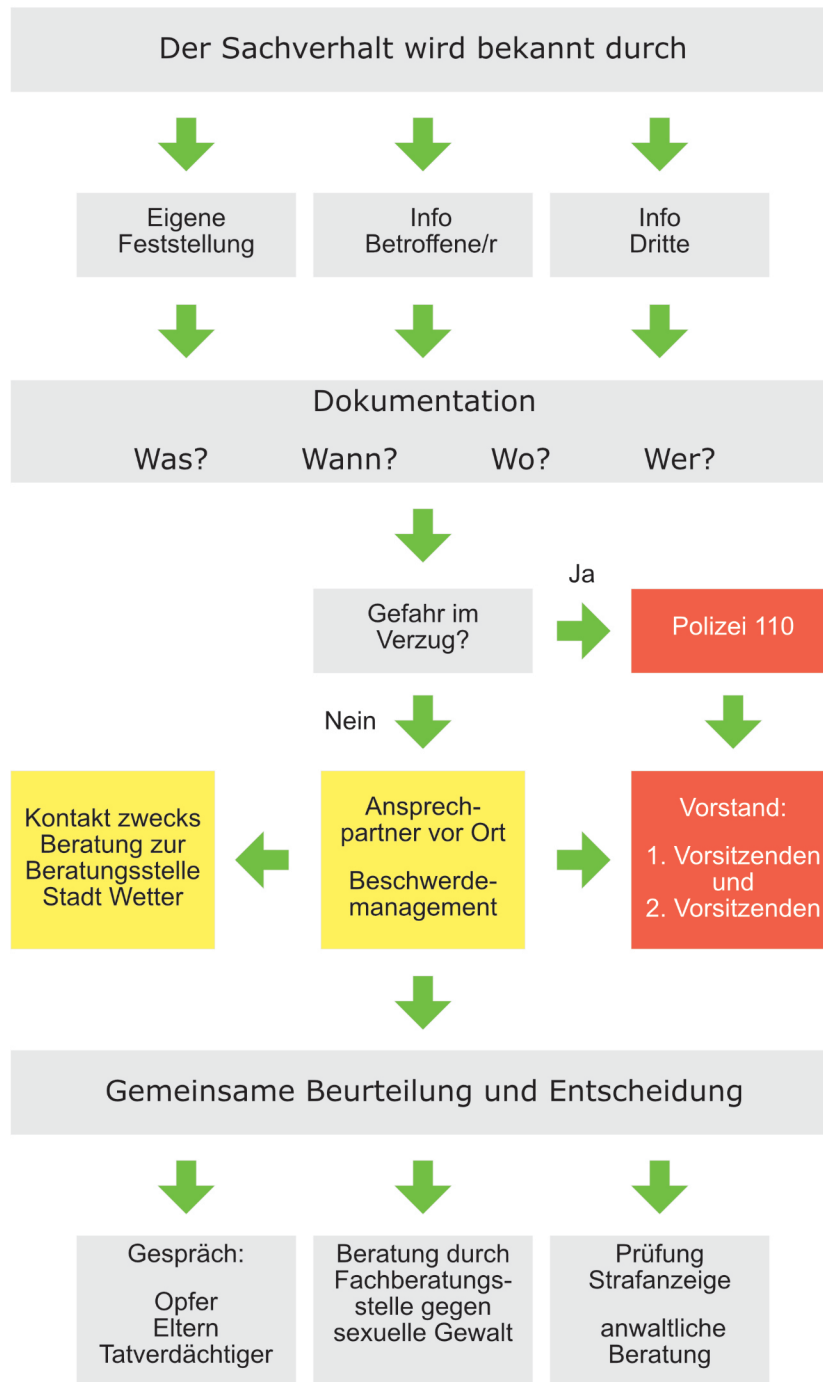
Im Fall von Grenzüberschreitungen, Übergriffen oder sexueller Gewalt ist der 1. Vorsitzende unverzüglich zu informieren. Der 1. Vorsitzende übernimmt die Federführung der weiteren Vorgehensweise. Der Datenschutz von allen Beteiligten wird berücksichtigt.

3.1. Leitfaden

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- Ruhe bewahren und zuhören
- Keine Versprechungen abgeben und der betroffenen Person Glauben schenken
- Unverzügliche Information der Ansprechpartner.
- Dokumentation der Information oder der eigenen Feststellung. Dazu gehören mindestens Art der Feststellung (was), Zeitpunkt (wann), Ort des Geschehens (wo) sowie die betroffene und die verdächtige Person (wer). Keine Vorverurteilungen vornehmen oder vermerken!
- Ansprechpartner und Vorstand entscheiden über das weitere Vorgehen.
- Erklärungen nach außen erfolgen ausschließlich durch den 1. Vorsitzenden. Dieser setzt sich mit den zuständigen Stellen in Verbindung.
- Eine Ausnahme besteht dann, wenn offensichtlich eine Straftat oder eine entsprechende Verletzung vorliegt und Gefahr im Verzug besteht. Hier sind sofort die Polizei bzw. Rettungskräfte zu informieren. Dies ersetzt nicht die sich anschließende Information der Ansprechpartner.

3.2. Schaubild



3.3. Rehabilitation

In einigen Interventionsprozessen stellt sich heraus, dass die Person weder eine Straftat begangen hat noch ein für die weitere Zusammenarbeit unzumutbares Fehlverhalten aufweist. Sollte dieser Fall eintreten, gilt es die beschuldigte Person vollständig zu rehabilitieren und zu unterstützen. Hierfür wird ein eigenes Rehabilitationskonzept erarbeitet.

4. Ansprechpartner

Vorstand

1. Vorsitzender	Holger Hörenbaum	015204877243
-----------------	------------------	--------------

Beschwerdemanagement

Holger Hörenbaum	015204877243
------------------	--------------

Marcel Hörenbaum	01712926327
------------------	-------------

Julia Methler	015785620109
---------------	--------------

<u>Polizei</u>	110
----------------	-----

<u>Nummer gegen Kummer</u>	116111
----------------------------	--------

<u>Kinder- und Jugendtelefon</u>	08001110333
----------------------------------	-------------

<u>Hilfe-Telefon sexueller Missbrauch</u>	08002255530
---	-------------